

Nachtrag 9 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2016

Vorbemerkung zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet:

- eine Präzisierung zur Anwendbarkeit des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (Rz 2002.1), welches grundsätzlich zwar auch von Erwerbstätigen im Rentenalter in Anspruch genommen werden kann, jedoch nur dann, wenn der massgebende Lohn unter Berücksichtigung des Freibetrages nicht über dem Betrag von 21 150 Franken liegt. Diese Präzisierung ergibt sich aus der per 1. Januar 2016 vorgenommenen Änderung der WBB (Rz 2094.1), weshalb neu nicht nur auf das KSQST, sondern zusätzlich auf die WBB verwiesen wird;
- die aufgrund der vom Bundesrat per 1. Januar 2016 beschlossene Senkung des EO-Beitragssatzes notwendige Anpassung des niedrigsten Satzes der sinkenden Beitragsskala bei Erwerbseinkommen von Personen im Rentenalter, welche unter 9 400 Franken liegen (Rz 3012);
- eine Präzisierung zum Zeitpunkt der Vornahme des Abzugs des Rentnerfreibetrags vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Rz 3006.2).

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

- 2002. Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach
 1 Artikel 2 und 3 BGSA ab, gelten die Vorschriften der WBB
 1/16 und die Quellensteuer ist gemäss dem KSQST zu erheben.
- 3006. Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist
 - 2 der Rentnerfreibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom
- 1/16 investierten Eigenkapital abzuziehen, d.h. vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.
- 3012 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Vornahme des Abzu-1/16 ges weniger als 9 400 Franken im Jahr, so haben Personen im Rentenalter nicht den Minimalbeitrag zu entrichten, sondern einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.196 Prozent von dem nach dem Abzug verbleibenden Einkommen